

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Trenz, Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988

hier: Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

— Drucksachen 11/700 Anlage, 11/1058, 11/1081 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Durch die sogenannte Steuerreform werden ausländische Familien mit Kindern erheblich benachteiligt.

Durch das Steuersenkungsgesetz 1986 und das Steuersenkungserweiterungsgesetz 1988 ist das Einkommensteuergesetz dahin gehend geändert worden, daß seit dem 1. Januar 1986 ein Kinderfreibetrag nur noch für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder gewährt wird. Damit wird für ca. 375 000 im Ausland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer/innen ein Kinderfreibetrag nicht mehr eingeräumt.

Durch die Steuersenkungsgesetze ist zudem die Gewährung von Ausbildungsfreibeträgen und des Haushaltsfreibetrages an die Voraussetzung geknüpft worden, daß der/die Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält. Für dauernd im Ausland lebende Kinder ist somit ab 1986 auch ein Ausbildungsfreibetrag und für 150 000 ausländische Arbeitnehmer, deren Kinder und Ehegatten im Ausland leben, der Haushaltsfreibetrag weggefallen.

Die Möglichkeit, die Unterhaltsleistungen für Kinder im Rahmen der „außergewöhnlichen Belastungen“ geltend zu machen, wiegt wegen deren Begrenzung auf Höchstbeträge, die je nach Wohnsitzstaat des Kindes zusätzlich gekürzt werden, den Wegfall der genannten Freibeträge nicht auf. Deshalb hat sich die steuerliche Belastung für einen großen Teil ausländischer Arbeitnehmer/innen durch das Steuersenkungsgesetz seit 1986 gravierend erhöht.

Weitere finanzielle Benachteiligungen ergeben sich daraus auch für alle Lohnersatzleistungen, die sich nach dem

zuletzt erzielten Nettolohn richten wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Mutterschaftsgeld u. a.

2. Die Steuersenkungsgesetze bedeuten faktisch eine Erhöhung der Steuerlast für ausländische Familien mit Kindern.

Nach Artikel 1 Nr. 8 des Steuersenkungsgesetzes vom 26. Juni 1985 ist § 32 des Einkommensteuergesetzes dahin gehend geändert worden, daß ein Kind für die Gewährung des Kinderfreibetrages und von Sonderfreibeträgen nur noch berücksichtigt wird, wenn es zu Beginn des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war oder im Laufe des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind gemäß § 1 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für im Ausland lebende Kinder von im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird deshalb seit 1. Januar 1986 der Kinderfreibetrag, der ab 1. Januar 1986 auf 2 434 DM (geplante Erhöhung ab 1990 auf 3 024 DM) erhöht wurde, nicht mehr gewährt. Vor dem 1. Januar 1986 erhielten Steuerpflichtige auch für ihre im Ausland lebenden Kinder einen Kinderfreibetrag von 432 DM sowie den kindbedingten zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrag von bis zu 900 DM im Jahr. Betroffen von dieser Änderung sind ca. 375 000 Kinder ausländischer Arbeitnehmer/innen.

Die Gewährung des Kinderfreibetrages ist nach Artikel 1 Nrn. 8 und 11 des Steuersenkungsgesetzes künftig die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Haushaltsfreibetrages und der Geltendmachung von Ausbildungsfreibeträgen. Der Haushaltsfreibetrag betrug bis Ende 1985 4 212 DM, seit dem 1. Januar 1986 4 536 DM. Der Ausbildungsfreibetrag wurde für Kinder unter 18 Jahren, die auswärtig untergebracht sind, ab 1. Januar 1986 von 900 DM auf 1 200 DM (ab 1. Januar 1988 auf 1 800 DM), für Kinder über 18 Jahre, die auswärtig untergebracht sind, ab 1. Januar 1986 von 2 100 DM auf 3 000 DM (ab 1. Januar 1988 auf 4 200 DM) angehoben.

Die Anhebung dieser Freibeträge wird von der Bundesregierung als Förderung der Familien, als Verbesserung des Familienlastenausgleichs bezeichnet. Familien ausländischer Arbeitnehmer, die aus politischen oder aus persönlichen Gründen nicht zusammenleben können, werden durch das Steuersenkungsgesetz jedoch nicht nur nicht gefördert, sondern gegenüber dem bis Ende 1985 geltenden Recht erheblich schlechter gestellt.

Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Kinder können seit dem 1. Januar 1986 nur noch im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Nach

§ 33 a Abs. 1 EStG sind für ein minderjähriges Kind maximal 2 484 DM, für ein Kind über 18 Jahre maximal 4 500 DM abziehbar. Diese Höchstbeträge werden nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Für in Portugal und in der Türkei lebende Kinder werden sie z. B. um ein Drittel, für in Marokko lebende Kinder um zwei Drittel verringert.

Diese Regelung kann den Wegfall der genannten Freibeträge nicht annähernd kompensieren. Ein türkischer Arbeitnehmer, dessen Kind in der Türkei lebt und der alleinstehend ist bzw. dessen Ehepartnerin ebenfalls im Ausland lebt – weshalb er von der Inanspruchnahme des Ehegattensplittings ausgeschlossen ist – erhielt bis Ende 1985 kindbedingte Freibeträge in Höhe von 5 544 DM (Summe aus Kinderfreibetrag, zusätzlichem Sonderausgabenhöchstbetrag, Haushaltsfreibetrag) im Jahr, wenn das Kind minderjährig ist. Nach dem Steuersenkungsgesetz wird er in Steuerklasse 1 eingestuft, d. h. wie ein Alleinstehender ohne Kind besteuert. Nur im Jahresausgleich kann er außergewöhnliche Belastungen für das Kind in Höhe von 1 656 DM geltend machen. Damit werden für ihn die steuerlichen Freibeträge im Vergleich zu 1985 um 3 888 DM gekürzt. Hierdurch erhöht sich seine Steuerlast – trotz der Tarifentlastung – um mindestens 783 DM im Jahr. Da die Aufwendungen für das Kind im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen erst im Jahresausgleich geltend gemacht werden können, muß dieser türkische Arbeitnehmer durch das Steuersenkungsgesetz monatlich 70 DM mehr an Steuern bezahlen als zuvor. Liegt sein zu versteuerndes Einkommen oberhalb der unteren Proportionalzone, so ist die Mehrbelastung entsprechend höher.

Würde wie zuvor der Kinderfreibetrag auch für im Ausland lebende Kinder gewährt, im Inland und im Ausland lebende Kinder also gleichbehandelt, so könnte heute dieser Arbeitnehmer Freibeträge in Höhe von 7 020 DM in Anspruch nehmen. Die Differenz in der Höhe der Freibeträge durch die Ungleichbehandlung beträgt für ein in der Türkei lebendes Kind im erwähnten Beispiel danach 5 364 DM, die steuerliche Mehrbelastung also mindestens 1 180 DM im Jahr. Sie ist noch höher, wenn der Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen größer als 22 % ist, wenn der Steuerpflichtige mehrere Kinder hat und die Kinder in Ausbildung und auswärtig untergebracht sind.

3. Die faktische Ungleichbehandlung kommt einer Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer gleich.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes gilt auch für deutsche Staatsangehörige, deren Kinder im Inland keinen Wohnsitz oder nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Bundesregierung liegen lt. Drucksache 10/4096 allerdings keine Angaben darüber vor, wie viele deutsche Staatsangehörige durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes betroffen sind. Es dürfte sich jedoch um eine äußerst

geringe Zahl handeln, weil auch bei einem Aufenthalt zu Ausbildungszwecken der inländische Wohnsitz der Kinder in der Regel beibehalten wird. Damit wirkt sich de facto die Änderung des EStG als steuerliche Benachteiligung ausländischer Arbeitnehmer/innen aus. Der Familienlastenausgleich war bereits in der Vergangenheit für ausländische Arbeitnehmer/innen durch die Einführung des Wohnsitzprinzips bei der Gewährung von Kindergeld verschlechtert worden. Danach wird das Kindergeld für im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmer/innen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Durch das Steuersenkungsgesetz wird diese Benachteiligung auf das Einkommensteuerrecht ausgedehnt, in dem bisher weitgehend eine Gleichbehandlung bestand.

Damit handelt die Bundesrepublik Deutschland gegen die Europäische Konvention über die Rechtsstellung von Wanderarbeitnehmern vom 24. November 1977, nach der Wanderarbeitnehmer/innen im Gebiet der Vertragsparteien auch zu allen steuerlichen Ermäßigungen für Familienangehörige, wie sie den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden, berechtigt sein sollen. Wenngleich die Bundesrepublik Deutschland dieses Übereinkommen nicht ratifiziert hat, ist es dennoch abzulehnen, daß steuerliche Änderungen erfolgen, die sich weiter als das bestehende Recht vom Inhalt dieser Konvention entfernen.

Auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist die Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968, nach der einem Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie inländischen Arbeitnehmern zu gewähren sind. Die durch das Steuersenkungsgesetz erfolgte Benachteiligung ausländischer Arbeitnehmer/innen steht hierzu im Widerspruch.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 9. Dezember 1985, in dem erklärt wird:

Das Europäische Parlament ist

- „1. der Auffassung, daß die genannten Bestimmungen der Steuersenkungsgesetze eine indirekte Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern darstellt,
verurteilt
2. die Ungleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland,
fordert
3. die Regierung auf, diese diskriminierenden Bestimmungen umgehend aufzuheben und die in diesen Tagen verschickten Lohnsteuerkarten nicht nach diesen Bestimmungen auszustellen,

fordert

4. die Kommission und den Rat auf, entsprechend der Verträge und Verordnungen der Gemeinschaft und der Entschlüsse des Europäischen Parlaments tätig zu werden und die Ungleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern durch die Bundesrepublik Deutschland zu beenden.“

Die oben genannte Entschlußung wurde dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Türkei und Jugoslawien übermittelt. Einer Untersuchung der EG-Kommission in Brüssel zufolge (hrsg. am 22. Januar 1987) ist die Bundesrepublik Deutschland das ausländerfeindlichste Land der Europäischen Gemeinschaft. Die Rücknahme der steuerlichen Belastung ausländischer Arbeitnehmer/innen durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 ist dringend geboten, um einen Rechtsstreit vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden und ausländerfeindlichen Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft entgegenzutreten.

Derzeit werden von Einwohnermeldeämtern die Lohnsteuerkarten 1988 ausgestellt. Bei ausländischen Arbeitnehmer/innen, deren Kinder im Ausland leben, ist kein Kinderfreibetrag, bei 150 000 ausländischen Arbeitnehmer/innen die Steuerklasse 1 eingetragen. Die Rücknahme des dies bedingenden Gesetzes ist dringlich, um diesen ungerechten Zustand zu beseitigen und eine Änderung der Lohnsteuerkarte 1988 zu ermöglichen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die durch die Steuersenkungsgesetze erfolgte schwere Benachteiligung von ausländischen Familien (steuerliche Ungleichbehandlung von im Ausland und im Inland lebenden Kindern) aufzuheben.

Die Gewährung des Kinderfreibetrages, des Ausbildungsfreibetrages und des Haushaltsfreibetrages ist entsprechend der vor dem 1. Januar 1986 geltenden Regelung nicht an die Voraussetzung zu binden, daß das Kind unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist. Deshalb ist in § 32 EStG der Absatz 2 zu streichen.

Bonn, den 20. November 1987

Frau Trenz

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

